

**TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt und zur Änderung des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes**  
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Landesgesetzes über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt und zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens nach den §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Das Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt und zur Änderung des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes enthält neue Ausführungsvorschriften zur Umsetzung von verkehrs- und abfallrechtlichen Vorschriften des europäischen Rechts, die die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus der See- und Binnenschifffahrt sicherstellen sollen, sowie weitere Änderungen auf dem Gebiet des Landesabfallrechts.

Artikel 1 setzt die Richtlinie 2000/59/EG um, die zur Verbesserung des Meeresumweltschutzes das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe verringern soll, indem die Bereitstellung und die verpflichtende Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände geregelt wird.

Artikel 2 ergänzt die bundesrechtlichen Vorgaben des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt um Regelungen zur Zuständigkeit und zu landesbehördlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnissen.

Artikel 3 und Artikel 4 enthalten Regelungen zur behördlichen Zuständigkeit für das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz. Ferner wird das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz um eine spezifische Regelung über die Enteignung zugunsten öffentlich zugänglicher Abfallentsorgungsanlagen ergänzt. Zudem erfolgt eine Klarstellung derjenigen Aufgaben, mit denen die Zentrale Stelle für Sonderabfälle betraut werden kann.